



Jugendordnung des Vereins **DITIB Türkisch-Islamische Gemeinde zu Merzig e.V.**

Präambel	2
ERSTER TEIL Zweck, Gültigkeitsbereich, Rechtliche Grundlage	3
§ 1 – Zweck und Gültigkeitsbereich	3
§ 2 – Rechtliche Grundlage	3
§ 3 – Definitionen	3
ZWEITER TEIL Aufgaben, Befugnisse und Mitgliedschaft	3
§ 4 – Gründung und Vertretung	3
§ 5 – Aufgaben der Jugendgruppe	4
§ 6 – Organe der Jugendgruppe	5
§ 7 – Mitgliedschaft in der Jugendgruppe	5
DRITTER TEIL Jugendausschuss	5
§ 8 – Jugendausschuss	5
§ 9 – Aufgaben- und Verantwortungsbereich des Jugendausschusses	5
§ 10 – Die Aufgaben und Befugnisse des/der Vorstandsvorsitzenden	6
§ 11 - Die Aufgaben und Befugnisse des/der stv. Vorstandsvorsitzenden	7
§ 12 – Die Aufgaben und Befugnisse des/der Schriftführers/Schriftführerin	7
§ 13 – Die Aufgaben und Befugnisse des/der Kassenwarts/Kassenwartin	7
§ 14 – Wahl des Jugendausschusses, Amtszeit, und Sitzungen	8
VIERTER TEIL Jugendvollversammlung	10
§ 15 - Jugendvollversammlung	10
§ 16 – Aufgaben und Befugnisse des/der Versammlungsleiters/in	11
§ 17 – Tagesordnung der Jugendvollversammlung	11
§ 18 – Wählerliste	12
§ 19 - Anwesenheitskontrolle	12
§ 20 – Abstimmung und Wahlen	12
§ 21 – Protokoll der Jugendvollversammlung	12
FÜNFTER TEIL Verschiedenes und Schlussbestimmungen	13
§ 22 – Bereitstellung und Verwendung des Budgets	13
§ 23 – Kassenprüfung.....	13
§ 24 – Lösung von Unstimmigkeiten und die Nachverfolgung	14
§ 25 – Fälle ohne Bestimmungen in der Jugendordnung	14
§ 26 – Anwendung, Änderungen und Gültigkeit	14

Ordnungsstand: 2014/11

Präambel

„Der beste Mensch ist der, der den Menschen am Nützlichsten ist.“
Prophet Muhammad (Friede und Segen seien mit ihm)

Die Muslimische Jugend bzw. Jugendgruppe DITIB Merzig hat sich zum Ziel gesetzt, die Jugendarbeit – insbesondere in der Bildung – nach dieser Sentenz zu strukturieren.

Jungen Menschen sollen dabei, auf der Grundlage des Islams, die Gestaltung einer friedlichen und pluralistischen Gesellschaft vermittelt werden. Besonders wichtig sind die ethischen Fundamente des Islams; die Barmherzigkeit, Friedfertigkeit, Aufrichtigkeit und das gegenseitige Vertrauen, unabhängig von Herkunft, Sprache, Religion und weltanschaulicher Orientierung, in der Jugendarbeit umzusetzen.

Die **Jugendgruppe DITIB Merzig** setzt sich somit für eine respektvolle, tolerante, freundschaftliche und aktive Symbiose der Gesellschaft ein.

Die **Jugendgruppe DITIB Merzig** ist parteipolitisch neutral, demokratisch und verfassungstreu. Sie erkennt die Satzungen der Stadtjugendringe und des Landesjugendringes Saar an und ist verpflichtet unter Einhaltung der Gesetze und der Satzungen der Stadtjugendringe im Saarland und des Landesjugendringes Saar Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedsorganisationen zum Wohle und im Interesse der jungen Menschen in der Gesellschaft, zur Verbreitung und Festigung des Gedankengutes der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu arbeiten.

Die **Jugendgruppe DITIB Merzig** ist gewillt die Aufgaben der Jugendringe und seiner Dachverbände mitzutragen und zu unterstützen.

ERSTER TEIL Zweck, Gültigkeitsbereich, Rechtliche Grundlage

§ 1 – Zweck und Gültigkeitsbereich

- Zweck dieser Ordnung ist es die Formen und Prinzipien der Leitung der Tätigkeiten und der Arbeiten der Jugendgruppe der DITIB Gemeinde zu regeln. Diese Ordnung umfasst die Arbeiten der Jugendgruppe und dessen Jugendausschuss.

§ 2 – Rechtliche Grundlage

Diese Ordnung wurde gemäß § 13 Absatz 5 der DITIB Gemeindegatzung mit der Nummer 2012T04 erstellt und durch die Jugendgruppe Merzig individualisiert und beschlossen.

§ 3 – Definitionen

Die nachfolgenden Begriffe, die in dieser Ordnung vorkommen, haben die folgende Bedeutung:

- Gemeinde: DITIB Türkisch-Islamische Gemeinde zu Merzig e.V.;
- Jugendgruppe (=Muslimische Jugend): die Jugendgruppe der DITIB Türkisch-Islamischen Gemeinde zu Merzig e.V.;
- Vorstandsvorsitzende/r (=Jugendleiter/in): der/die Vorsitzende des Jugendausschusses;
- Vorstand: beschlussfähiges Organ, das durch die Mitgliederversammlung gewählt wird;
- Jugendvollversammlung: die Mitgliederversammlung der Jugendgruppe;
- Jugendausschuss: der Vorstand der Jugendgruppe, der sich am 08/06/14 durch die Jugendvollversammlung gebildet hat;
- Landesjugendverband (kurz: LJV): Jugendorganisation des DITIB Landesverbandes Saarland, der im Amtsgericht Völklingen im Vereinsregister mit der Nummer VR-8932 eingetragen ist;
- DITIB Bundesjugendverband (=Bund der muslimischen Jugend, kurz: BDMJ): Jugendorganisation der Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion e.V., der im Amtsgericht Köln im Vereinsregister mit der Nummer VR-8932 eingetragen ist;
- Aufsichtsrat: DITIB Bundesjugendverband (BDMJ) und der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende/n Vorsitzende/n des Landesjugendverbandes Saarland.

ZWEITER TEIL Aufgaben, Befugnisse und Mitgliedschaft

§ 4 – Gründung und Vertretung

Die Jugendgruppe wird innerhalb der Gemeinde, gemäß deren Satzung und der Jugendordnung gegründet, um selbständig Veranstaltungen zu organisieren und durchzuführen, die die Stellung und Wichtigkeit der Jugend innerhalb der Gemeinde,

Gesellschaft und Familie aufzeigen sollen und führt den Namen „Jugendgruppe der DITIB Türkisch-Islamische Gemeinde zu Merzig e.V.“ (kurz: „DITIB Jugendgruppe Merzig“).

Die Jugendgruppe wird Vertreten und geleitet durch den Jugendausschuss.

§ 5 – Aufgaben der Jugendgruppe

Die zentralen Aufgaben der Jugendgruppe sind:

- Die Wichtigkeit der Jugendlichen innerhalb des Islams hervorheben und durch die Unterstützung der Organe der Gemeinde und ihrer Dienste für die Gesellschaft ein friedliches und pluralistisches Gesellschaftsleben fördern,
- Tätigkeiten ausüben um die Anerkennung als „Träger der freien Jugendhilfe“ zu erhalten und diese beizubehalten,
- Tätigkeiten gemäß § 21 KJHG, sowie Satzung und Ordnungen ausüben,
- Aus dem Prinzip der Gleichberechtigung der Geschlechter heraus, die Unterstützung junger Mädchen und Jungen bei ihrer Bildung und Entwicklung, die Förderung der Entstehung einer vertraulichen Kinder- und Familienatmosphäre bei jungen Menschen mit bewussten, sozialen und positiven Gedanken,
- Tätigkeiten ausüben um bei Jugendlichen die Ziele und Grundsätze der Gemeinde zu verinnerlichen, Projekte und Arbeiten durchführen, damit Jugendliche in den Organen der Gemeinde und Veranstaltungen vertreten sind,
- Mit den lokalen Jugendringen zusammenarbeiten und als Mitglieder aktiv mitwirken,
- Dafür sorgen, dass sich Jugendliche mehr für hiesige und gesellschaftliche Angelegenheiten interessieren, und durch die geleisteten Arbeiten und organisierten Veranstaltungen im religiösen, kulturellen, wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Bereich zur Entwicklung der Gesellschaft beitragen,
- Zu aktuellen gesellschaftlichen Themen, die sich auf die religiösen, kulturellen und sozialen Grundthemen beziehen, Konferenzen, Tagungen und Seminare organisieren,
- Die Hilfsbereitschaft, den Zusammenhalt und die Zusammenarbeit unter den Jugendlichen etablieren; Ausflüge, Camps, Gedenknächte und Feste veranstalten, um die gegenseitige Liebe und das Vertrauen zu stärken,
- Zusammen in Koordination mit anderen Organen der Gemeinde handeln, um Arbeiten bezüglich der Probleme der Jugendlichen und deren Lösungsmöglichkeiten effektiver durchführen zu können,
- Angebote im Bereich Theater, religiösem Gesang, Musik, Kunst, Poesie, Sport und anderer religiös und kulturell geprägter Veranstaltungen verwirklichen, um zu gewährleisten, dass die Jugendlichen ihre Zeit außerhalb der Schulzeit für nützliche Aktivitäten nutzen,
- Für die Jugend neben beratenden und betreuenden Tätigkeiten öffentliche Jugend- und Kinderdienste fördern und unterstützen,
- Gemäß den in der Satzung und den Ordnungen der Gemeinde festgelegten

allgemeinen und speziellen Zwecken, Aktivitäten und Arbeiten in Zusammenarbeit mit den anderen Organen der Gemeinde durchführen,

- Den Landesjugendverband von Aktivitäten auf dem Laufenden halten, Informationen bezüglich der Jugendarbeit weitergeben und gemeinsam agieren,
- Andere Arbeiten ausführen, die sie von ihrem Dachverbänden zugeteilt bekommen.

§ 6 – Organe der Jugendgruppe

Die Organe der Jugendgruppe sind wie die Folgenden:

- Jugendausschuss
- Jugendvollversammlung

§ 7 – Mitgliedschaft in der Jugendgruppe

- 7.1 Alle Mitglieder der Gemeinde zwischen 14 und 27 Jahren, die im muslimischen Gemeinderegister eingetragen sind, sind Mitglieder der Jugendgruppe.
- 7.2 Die Mitgliedschaft in der Jugendgruppe endet durch Kündigung der Mitgliedschaft bei der Gemeinde, durch den Todesfall und durch Ausschluss. Das Ausschlussverfahren eines Mitgliedes aus der Gemeinde ist in der Satzung der DITIB Gemeinden mit der Nummer 2012T04 und der Ausschluss- und Disziplinarordnung mit der Nummer 2012T04/14Y03 geregelt.

DRITTER TEIL Jugendausschuss

§ 8 – Jugendausschuss

- 8.1 Die Aktivitäten der Jugendgruppe werden von dem Jugendausschuss geleitet. Die Mitglieder des Jugendausschusses sind:
- Vorstandsvorsitzende/r (=Jugendleiter/in)
 - Stv. Vorstandsvorsitzende/r (=stv. Jugendleiter/in)
 - Schriftführer/in (=Sekretär/in)
 - Kassenwart/in (=Buchhalter/in)
 - Beisitzer/in.
- 8.2 Der Jugendausschuss vertritt die Jugendgruppe gegenüber dem DITIB Landesjugendverband. Die Vertretung gegenüber dem DITIB Bundesjugendverband findet über den Vorstand des Landesjugendverbandes statt. Der/Die Vorstandsvorsitzende/r/in ist geborenes Mitglied des Gemeindevorstandes.

§ 9 – Aufgaben- und Verantwortungsbereich des Jugendausschusses

Die Aufgaben des Jugendausschusses sind die Folgenden:

- Die Aktivitäten der Jugendgruppe im Rahmen der Gemeindevorsatzung, der Jugendordnung und der Gesetze planen, budgetieren und leiten,

- Die Unterstützung der Zusammenarbeit mit anderen lokalen religiösen Gemeinschaften, Vereinen und politischen Institutionen,
- Die Vertretung der Jugendgruppe gegenüber offiziellen Stellen,
- Die Einberufung von mindestens einer Jugendvollversammlung innerhalb von drei Jahren, und Beratungen mit der Jugendgruppe,
- Die regelmäßige Veranstaltung von Jugendausschusssitzungen mindestens einmal im Monat, Beratungen innerhalb der Jugendgruppe, und das Treffen von Entscheidungen bei entscheidungsbedürftigen Fragen,
- Die Sicherstellung der Koordination mit Projekten innerhalb der Gemeinde durch Planung und das Führen von Beratungen,
- Die Teilnahme an den Sitzungen und Aktivitäten der Steuerungsgruppe der Gemeinde, die Weiterleitung des Tätigkeitsberichtes des letzten Jahres, das Führen von Beratungen im Rahmen der Jahresplanung und der jährlichen Budgetierung,
- Das Entsenden von Vertretern zu Aktivitäten der Dachverbände und die Teilnahme an diesen Aktivitäten,
- Die Durchführung vom Landesjugendverband gestellter Aufgaben,
- Die Wahrnehmung aller in der Gemeindegatzung und der Ordnung genannten Aufgaben und Verantwortungen,
- Aktivitäten sollten sich nicht mit denen des Landesjugendverbandes überschneiden. Ggf. haben die Aktivitäten und Aufgaben des Landesjugendverbandes Vorrang.

§ 10 – Die Aufgaben und Befugnisse des/der Vorstandsvorsitzenden

Die Aufgaben des/der Vorstandsvorsitzenden sind die Folgenden:

- Die Vertretung der Jugendgruppe und des Jugendausschusses,
- Die Pflege der Beziehung mit dem DITIB Bundesjugendverband und Landesjugendverband sowie die Sicherstellung der Durchführung von allen nötigen Aufgaben,
- Die Einberufung von Sitzungen des Jugendausschusses und von Jugendvollversammlungen sowie die Festlegung und Vorbereitung einer Tagesordnung, die Weiterleitung der Einladung an die Mitglieder, und die Versammlungsleitung,
- Das Sicherstellen der Zusammenarbeit zwischen Gemeindevorstand und Jugendausschuss,
- Die Sicherstellung und die Überprüfung der Einhaltung der Richtlinien der Jugendordnung,
- Die Beobachtung und Überprüfung der Aktivitäten des Jugendausschusses,
- Das Sicherstellen der Einhaltung der Richtlinien der Gemeindegatzung, der Ordnungen und der Gesetze bei allen Aktivitäten.

§ 11 - Die Aufgaben und Befugnisse des/der stv. Vorstandsvorsitzenden

Die Aufgaben des/der stv. Vorstandsvorsitzenden sind die Folgenden:

- Die Unterstützung des/der Vorstandsvorsitzenden bei allen unter § 9 dieser Ordnungen genannten Aktivitäten,
- Die stellvertretende Übernahme der Aufgaben des/der Vorstandsvorsitzenden bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung,
- Die Durchführung aller weiteren Aufgaben, die im Jugendausschuss beschlossen werden.

§ 12 – Die Aufgaben und Befugnisse des/der Schriftführers/Schriftführerin

Die Aufgaben des/der Schriftführers/Schriftführerin sind die Folgenden:

- Die Verfolgung aller internen und externen, offiziellen, etc. Schriftwechsel und die Durchführung aller Entscheidungen des Jugendausschusses,
- Die Einrichtung eines Ordnungssystems, die Verwaltung aller Dokumente und Unterlagen und deren sichere Aufbewahrung,
- Die schriftliche Vorbereitung der Tagesordnung und die Einladung zu Sitzungen und Versammlungen, allen voran zu Sitzungen des Jugendausschusses,
- Das Führen von Protokollen zu Sitzungen des Jugendausschusses, das Einholen der nötigen Unterschriften und die Durchführung aller weiteren Arbeiten,
- Die Vorbereitung von Berichten und Dokumenten, die der Jugendvollversammlung präsentiert werden sollen,
- Die Durchführung von allen weiteren Aufgaben, die von dem Jugendausschuss vergeben werden.

§ 13 – Die Aufgaben und Befugnisse des/der Kassenwarts/Kassenwartin

Die Aufgaben des/der Kassenwarts/Kassenwartin sind die Folgenden:

- Die Durchführung aller finanziellen Aufgaben im Rahmen der Tätigkeiten der Jugendgruppe,
- Die Verfolgung aller Einnahmen und Ausgaben, die Buchführung und Weiterleitung an den/die Kassenwart/in der Gemeinde und dessen Unterstützung bei der Buchführung,
- Die Leitung der finanziellen Aufstellung der Projekte der Jugendgruppe, die Budgetierung, die Nachweisführung und sichere Aufbewahrung der Dokumente,
- Die Verfolgung und Sicherstellung der sicheren Aufbewahrung aller Dokumente im Bereich Finanzen,

- Die Vorbereitung des Jahresabschlusses und Kostenaufstellungen, die Durchführung von allen nötigen Aufgaben und die Unterstützung des/der Kassenwarts/Kassenwartin der Gemeinde,
- Die Vorbereitung und Erstellung des finanziellen Jahresplanes sowie die Planung der Verwendung der der Jugendgruppe zur Verfügung gestellten Mittel,
- Die Erstellung des Jahresabschlusses und Inkenntnissetzung der Jugendvollversammlung,
- Die Durchführung von allen weiteren Aufgaben, die von dem Jugendausschuss vergeben werden.

§ 14 – Wahl des Jugendausschusses, Amtszeit, und Sitzungen

- 14.1** Der Jugendausschuss wird gemäß § 13 der Gemeindegatzung von der Jugendvollversammlung gewählt.
- 14.2** Die Kriterien für ein passives Wahlrecht sind:
- Eine Gemeindegatzung von mindestens drei Monaten muss vorliegen,
 - Die Person muss im muslimischen Gemeindegatzung eingetragen sein,
 - Das Alter von 14 bis 27 Jahren,
 - Keine Zahlungsrückstände des Mitgliedsbeitrages.
- 14.3** Personen, die kein passives Wahlrecht haben:
- Religionsbeauftragte,
 - Personen, die in einer wirtschaftlichen/gewinnorientierten geschäftlichen Beziehung zu der Gemeinde stehen,
 - Geschwister und Ehepaare (nicht verpflichtend, wenn keine weiteren Kandidaten vorhanden sind),
 - Personen, die Vorstandsämter in anderen religiösen oder politischen Gemeinschaften bekleiden,
 - Verurteilte oder vorbestrafte Personen,
 - Personen, die durch den Aufsichtsrat als nicht geeignet angesehen werden.
- 14.4** Der/Die Vorstandsvorsitzende sowie der/die Stellvertreter/in müssen volljährig sein.
- 14.5** Mindestens zwei Mitglieder des Jugendausschusses müssen unterschiedlichen Geschlechts als die Mehrheit des Jugendausschusses sein; der/die Vorstandsvorsitzende und der/die Stellvertreter/in müssen unterschiedlichen Geschlechts sein.
- 14.6** Der Jugendausschuss verteilt die Aufgaben innerhalb einer Woche ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmen bei der Wahl.

- 14.7 Die Amtszeit beträgt höchstens drei Jahre. Die Mitglieder des Jugendausschusses bleiben geschäftsführend so lange im Amt, bis ein neuer Jugendausschuss gewählt wurde.
- 14.8 Im Falle eines Rücktritts eines Mitglieds des Jugendausschusses bestimmt der Aufsichtsrat aus den Vorschlägen des verbleibenden Jugendausschusses das neue Mitglied.
- 14.9 Der Jugendausschuss trifft sich mindestens einmal im Monat. Es wird darauf geachtet, dass ordentliche Sitzungen des Jugendausschusses vor den Sitzungen des Gemeindevorstandes stattfinden. Außerordentliche Sitzungen des Jugendausschusses werden auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Jugendausschusses durchgeführt.
- 14.10 Der Jugendausschuss trifft sich auf Einladung des/der Vorstandsvorsitzenden. Die Einladung findet mindestens drei Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung durch den/die Vorstandsvorsitzenden statt. Einladungen können auch telefonisch und elektronisch erfolgen.
- 14.11 Die Sitzungen des Jugendausschusses werden durch den/die Vorstandsvorsitzenden geleitet. Vor Sitzungsbeginn können Mitglieder des Jugendausschusses schriftlich Vorschläge für die Tagesordnung machen. Die Behandlung von Themen außerhalb der Tagesordnung ist mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder möglich.
- 14.12 Zur Sitzung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses für die Beschlussfähigkeit anwesend sein. In der Sitzung des Jugendausschusses kann kein Mitglied über eine Vollmacht vertreten werden. Bei dreifacher unentschuldigter aufeinanderfolgender Abwesenheit bei Sitzungen des Jugendausschusses innerhalb einer Wahlperiode endet die Mitgliedschaft im Jugendausschuss automatisch. Bei fünffacher entschuldigter oder unentschuldigter Abwesenheit in einem Jahr werden Disziplinarmaßnahmen ergriffen. Diese werden im Protokoll der Ausschusssitzung festgehalten.
- 14.13 Jedes Mitglied des Jugendausschusses berichtet über die verrichteten Tätigkeiten seit der letzten Ausschusssitzung.
- 14.14 Der Jugendausschuss kann wenn nötig zu den betroffenen Tagesordnungspunkten Gäste einladen, die angehört werden können.
- 14.15 Über jede Entscheidung des Jugendausschusses wird einzeln abgestimmt.
- 14.16 Sollte nichts anderes festgelegt sein, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder des Jugendausschusses getroffen. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des/der Vorstandsvorsitzenden ausschlaggebend.
- 14.17 Das Protokoll und die getroffenen Entscheidungen werden von dem/der Schriftführer/in erstellt und im Entscheidungsheft festgehalten. Der/Die Schriftführer/in holt die Unterschriften der anwesenden Mitglieder des Jugendausschusses ein. Alle Entscheidungen werden von den anwesenden Mitgliedern des Jugendausschusses verfolgt. Im Entscheidungsheft wird nichts gelöscht, ausgeschwärzt, etc. fehlerhafte Stellen werden mit einem Strich überstrichen, sodass sie noch lesbar sind. Jede Entscheidung wird mit Beginn

der Wahlperiode mit einer laufenden Nummer versehen. Die Entscheidungshefte werden chronologisch sortiert und für mindestens zehn Jahre aufbewahrt. Für die sichere Aufbewahrung der Entscheidungshefte ist zu sorgen. Sollten Protokolle und Entscheidungsdokumente in elektronischer Form erstellt werden, werden diese ausgedruckt, unterschrieben und aufbewahrt.

- 14.18** Die Protokolle und Entscheidungsdokumente werden für Informationszwecke in elektronischer Form mindestens einmal im Jahr an den Landesjugendverband übermittelt.

VIERTER TEIL Jugendvollversammlung

§ 15 - Jugendvollversammlung

- 15.1** Die Jugendvollversammlung besteht aus den Mitgliedern der Jugendgruppe. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Beratungs- und Entscheidungsorgan der Jugendgruppe.
- 15.2** Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind die Folgenden:
- Wahl der Versammlungsleitung,
 - Besprechung von Berichten des Jugendausschusses,
 - Wahl und Entlastung des Jugendausschusses,
 - Besprechung und Beschluss über alle laufenden oder geplanten Aktivitäten der Jugendgruppe,
 - Die Wahrnehmung aller in der Jugendordnung genannten Aufgaben.
- 15.3** Die Jugendvollversammlung trifft sich alle drei Jahre, jedoch spätestens vor der ordentlichen Mitgliederversammlung der Gemeinde.
- 15.4** Der Ort, der Tag, die Uhrzeit und die Tagungsordnung der Zusammenkunft der Jugendvollversammlung werden vom Jugendausschuss bestimmt und den Mitgliedern 14 Tage vorher schriftlich mitgeteilt. Wenn erforderlich kann auf Beschluss des Jugendausschusses der Termin um 2 Monate vor- oder nachverlegt werden. Der Jugendausschuss achtet darauf, dass der Termin nach Möglichkeit nicht in den Sommerferien und in der Zeit der Pilgerfahrt liegt.
- 15.5** Auf begründeten Antrag von einem Viertel der Mitglieder der Jugendgruppe oder dem Gemeindevorstand beruft der Jugendausschuss mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine außerordentliche Jugendvollversammlung ein. Wenn nötig, beruft der Jugendausschuss auf alleinigen Antrag des Aufsichtsrates eine außerordentliche Jugendvollversammlung ein.
- 15.6** Der Aufsichtsrat ist zur Einladung zu einer außerordentlichen Jugendvollversammlung berechtigt, wenn der Jugendausschuss nicht innerhalb von drei Wochen nach Einreichung des schriftlichen und begründeten Einberufungsantrages (siehe begründete Einladung zur Jugendvollversammlung) zur Jugendvollversammlung einlädt.

- 15.7 Die Einladung zur Jugendvollversammlung erfolgt in Schriftform (per Post oder per E-Mail).
- 15.8 Die Einladung des Landesjugendverbandes und des DITIB Bundesjugendverbandes (BDMJ) hat schriftlich zu erfolgen.
- 15.9 Den Einladungen werden neben der Tagesordnung die von dem Jugendausschuss für erforderlich gehaltenen Dokumente wie ein Auszug aus den ausstehenden Mitgliedschaftsbeiträgen, ein Antragsformular für die Gemeindemitgliedschaft oder ein Antragsformular für die Aufnahme in das muslimische Gemeinderegister beigefügt.

§ 16 – Aufgaben und Befugnisse des/der Versammlungsleiters/in

- 16.1 Die Jugendvollversammlungen werden durch die Versammlungsleitung geführt. Die Versammlungsleitung, bestehend aus einem/r Versammlungsleiter/in und zwei Schriftführern wird in offener Wahl durch die Jugendvollversammlung bestimmt. Bei Anwesenheit von Mitgliedern des Landesjugendverbandes oder des DITIB Bundesjugendverbandes (BDMJ) wird der Vorsitz der Versammlungsleitung von diesen übernommen.
- 16.2 Die Aufgaben und die Zuständigkeit des/der Vorsitzenden der Versammlungsleitung sind wie folgt:
- Die Jugendvollversammlung führen,
 - Die Anträge und Wünsche der Mitglieder der Jugendgruppe die Tagesordnung betreffend zur Abstimmung stellen und aufnehmen,
 - Sicherstellen der Aufnahme der Protokolle und Niederschriften und der Unterzeichnung und Aufbewahrung dieser Dokumente.

§ 17 – Tagesordnung der Jugendvollversammlung

Die Tagesordnung der Jugendvollversammlung beinhaltet allgemein folgende Punkte:

- Eröffnung und Anwesenheitskontrolle,
- Wahl der Versammlungsleitung,
- Präsentation des Tätigkeitsberichtes,
- Präsentation des Kassenberichtes,
- Beratung und Entlastung,
- Bestimmung des Wahlverfahrens,
- Änderungsvorschläge zur Jugendordnung,
- Wahl des Jugendausschusses,
- Anliegen und Wünsche,
- Abschluss.

§ 18 – Wählerliste

- 18.1 Mitgliederlisten müssen spätestens eine Woche vor dem Termin der ordentlichen oder außerordentlichen Jugendvollversammlung auf der Informationstafel ausgehängt sein. Mitglieder mit Beitragsrückständen müssen darauf hingewiesen werden, ihre ausstehenden Beiträge spätestens bis zur Jugendvollversammlung zu begleichen.
- 18.2 Die Wählerliste ist für die Versammlungsleitung verbindlich. Beschwerden und Anträge zur Wählerliste werden durch die Versammlungsleitung anhand vorhandener Dokumente, Akten und Zeugen aufgenommen und entschieden. Personen, die Einsprüche zur Wählerliste erheben, können hierüber eine Abstimmung durch die Jugendvollversammlung beantragen.
- 18.3 Bei Austritt, Tod oder Ausschluss wird das Mitglied aus der Wählerliste gestrichen.

§ 19 - Anwesenheitskontrolle

- 19.1 Die Anwesenheitskontrolle durch Einholen von Unterschriften wird von dem/der Vorstandsvorsitzende/r/in und den Mitgliedern des Jugendausschusses entweder am Eingang des Versammlungsortes oder bei der Versammlungsleitung durchgeführt. Die Wählerliste mit Angabe der Anzahl der stimmberechtigten Anwesenden wird der Versammlungsleitung vorgelegt.
- 19.2 Der/Die Versammlungsleiter/in kann bei Bedarf während der Sitzung erneut und jederzeit eine Anwesenheitskontrolle durchführen.

§ 20 – Abstimmung und Wahlen

- 20.1 Für die Abstimmungen und Wahlen der Jugendvollversammlung sind die Vorschriften und Grundsätze der §§ 35 bis 43 der Mitgliederversammlungsordnung mit der Nummer 2012T04/14Y05 gültig, die gemäß § 10 Absatz 8 der Gemeindevorsatzung der DITIB, mit der Nummer 2012T04 festgelegt wurden.
- 20.2 Sofern die Mitglieder der Jugendvollversammlung nicht mit einfacher Mehrheit der Anwesenden Gegenteiliges beschließen, werden Wahlen als Listenwahlen durchgeführt.

§ 21 – Protokoll der Jugendvollversammlung

- 21.1 Die Führung des Protokolls der Jugendvollversammlung ist obligatorisch. Das Protokoll der Jugendvollversammlung ist objektiv, beinhaltet Informationen und keine Kommentare.
- 21.2 In allen Protokollen der Jugendvollversammlung ist Folgendes enthalten:
- Allgemeine Informationen der Jugendgruppe (Name, Adresse, Name des zuständigen Amtsgerichtes und Finanzamtes, Aktenzeichen des Vereinsregisters),

- Ort und Uhrzeit (Beginn und Ende) der Jugendvollversammlung,
- Anzahl der an der Jugendvollversammlung teilnehmenden Mitglieder,
- Anzahl der Mitglieder der Jugendgruppe,
- Wortmeldungen und Beratungen bzgl. Anträgen und Vorschlägen,
- Namen der Personen, die die Anträge und Vorschläge gemacht haben,
- Wortlaut der beschlossenen Urteile,
- Ergebnisse der Wahl.

21.3 Das Protokoll der Jugendvollversammlung wird grundsätzlich von den Schriftführern der Versammlungsleitung geführt, von der Versammlungsleitung unterzeichnet und den Teilnehmern der Jugendvollversammlung mitgeteilt. Alle Anwesenden der Jugendvollversammlung haben das Recht gegen das Protokoll Einspruch zu erheben. Einspruch muss spätestens eine Woche nach der Kundgebung des Protokolls schriftlich dem Gemeindevorstand vorgelegt werden. Bei berechtigtem Einwand wird das Protokoll mit dem Einverständnis der Schriftführer und des/der Versammlungsleiters/in korrigiert. Die über Einsprüche endgültig entscheidungsberechtigte Instanz ist die Jugendvollversammlung.

FÜNFTER TEIL Verschiedenes und Schlussbestimmungen

§ 22 – Bereitstellung und Verwendung des Budgets

- 22.1** Aktivitäten und Arbeiten der Jugendgruppen werden mit dem von dem Gemeindevorstand zur Verfügung gestellten Budget finanziert.
- 22.2** Entsprechend der finanziellen Mittel des Gemeindevorstandes werden durch den Jugendausschuss beschlossene, dem Gemeindevorstand vorgelegte und von ihm bewilligte Projekte durch bereitgestellte Mittel finanziert.
- 22.3** Die Verwendung des bereitgestellten Budgets liegt allein beim Jugendausschuss.
- 22.4** Es ist obligatorisch, dem Gemeindevorstand gemäß den Grundsätzen einer einheitlichen Buchführung, Unterlagen über die Einnahmen und Ausgaben und über die Verwendung des Budgets vorzulegen.
- 22.5** Für die Bereitstellung des Budgets für die Jugendgruppe und dessen Verwendung und den damit verbundenen Beschlüssen sind die Vorschriften und Grundsätze der Finanz- und Buchhaltungsordnung mit der Nummer 2012T04/14Y01 gültig, die gemäß § 3 Absatz 5 der Gemeindevorsatzung der DITIB, mit der Nummer 2012T04 festgelegt worden.

§ 23 – Kassenprüfung

Für die Kassenprüfung der Gemeinde, die die Buchführung des Jugendausschusses kontrolliert, sind die Richtlinien und Grundsätze der Kassenprüfungsordnung mit der

Nummer 2012T04/14Y05 gültig, die gemäß § 12 Absatz 1 der Gemeindevorsatzung der DITIB, mit der Nummer 2012T04 festgelegt wurden.

§ 24 – Lösung von Unstimmigkeiten und die Nachverfolgung

Eventuelle Probleme, die während der Durchführung dieser Jugendordnung auftreten, werden zuerst im Rahmen des Landesjugendverbandes ausgewertet. In Angelegenheiten, die nicht gelöst werden können, wird die Meinung des DITIB Bundesjugendverbandes (BDMJ) eingeholt.

§ 25 – Fälle ohne Bestimmungen in der Jugendordnung

In Fällen, zu denen keine Bestimmungen in dieser Jugendordnung vorliegen, werden die Vorschriften der Satzung der DITIB Gemeinden mit der Nummer 2012T04 und bestehender weiterer Ordnungen angewendet.

§ 26 – Anwendung, Änderungen und Gültigkeit

- 26.1 Die Anwendung dieser Jugendordnung ist die Aufgabe des Jugendausschusses.
- 26.2 Jedes Änderungsvorhaben dieser Jugendordnung bedarf der Zustimmung und des Beschlusses des Vorstandes des Landesjugendverbandes.
- 26.3 Diese Jugendordnung ist mit dem Beschluss der Jugendvollversammlung am 07/03/2014 in Kraft getreten.